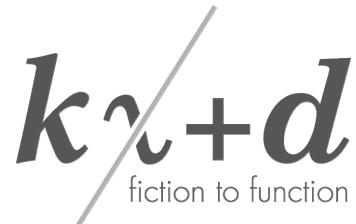


FO 0004

Geheimhaltungsvereinbarung (Erstgespräch)

Ausgabe: 14.2.2013

Seite: 1 von 2



kx+d e.U

Ing. Christian Friedrich

Carnerigasse 12 I 8010 Graz

+43 (0) 676 37 49 352

christian.friedrich@kxplusd.at

www.kxplusd.at

Geheimhaltungsvereinbarung zwischen:

[Name & Anschrift der Person(en), des Unternehmens]

nachstehend » Erfinder « genannt
und

kx+d.

Zum Schutz des Geistigen Eigentums des Erfinders für ein Erstgespräch mit *kx+d*

zum Thema: -----

wird nachfolgende Geheimhaltungsvereinbarung getroffen:

1. Der Erfinder erklärt, dass er alleiniger Urheber der dem Erstgespräch zugrunde liegenden Idee ist.
2. Im Rahmen dieses Erstgesprächs ist es notwendig, dass der Erfinder *kx+d* vertrauliche Informationen, Unterlagen, Kenntnisse und eventuell auch Datenträger zugänglich macht, die für *kx+d* fremdes Eigentum darstellen.
3. *kx+d* verpflichtet sich hiermit, alle Informationen, die *kx+d* direkt oder indirekt im Rahmen dieses Erstgesprächs vom Erfinder selbst erlangt hat oder erlangen wird, vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen dieses Gesprächs zu verwenden.

kx+d

4. *kx+d* wird weder auf Aufzeichnungen, Muster, Zeichnungen, Modelle und/oder Layouts, die auf Unterlagen, Informationen und/oder Kenntnissen, die auf den Erfinder zurückzuführen sind, Urheberrechte oder sonstige Rechte geltend machen, noch für sich oder Dritte Gegenstände herstellen oder herstellen lassen, in denen oder bei deren Herstellung Informationen und/oder Kenntnisse des Erfinders direkt oder indirekt verwendet werden.
5. *kx+d* wird auch keine, der im Zuge des Erstgesprächs zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Muster, Unterlagen, Informationen und/oder Kenntnisse für die Erlangung von Schutz- und/oder Urheberrechten verwenden.
6. *kx+d* wird auch alle etwaigen Mitarbeiter und/oder Partner, sofern nicht schon geschehen, zur Geheimhaltung verpflichten.
7. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen jedoch nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
 - a) allgemein bekannt sind oder
 - b) ohne Verschulden eines der Vertragsparteien allgemein bekannt werden oder
 - c) rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden
 - d) oder bei einer Vertragspartei bereits vorhanden sind.
8. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag enden mit Ablauf des 3. Jahres nach Vertragsunterzeichnung.
9. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
10. Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Graz.

-----, den -----

(firmenmäßige Zeichnung)

kx+d - Ing. Christian Friedrich